

## Die qualifizierte Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen:

### *Eine Information für die Fachöffentlichkeit:*

(Die Behandlung nach dem „Rahmenkonzept für die stationäre qualifizierte Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen in Nordrhein-Westfalen“, Stand: Januar 2011)

1. Zielgruppe des Rahmenkonzeptes für die stationäre qualifizierte Entzugsbehandlung alkoholkranker Menschen sind alle, die unter einer behandlungsbedürftigen Störung durch Alkohol leiden.
2. Behandlungsbedürftige Störungen durch Alkohol im Sinne dieses Rahmenkonzeptes können sowohl eine Alkoholabhängigkeit als auch ein Alkoholmissbrauch sein. Beide Störungen gehören zu den psychiatrischen Krankheitsbildern und erfordern eine psychiatrisch-psychotherapeutische und gegebenenfalls eine somatische (körperliche) Behandlung.
3. Daher ist die qualifizierte Entzugsbehandlung mehr als „nur“ eine körperliche Entgiftungsbehandlung, die natürlich auch fachlich qualifiziert erfolgt. Die qualifizierte Entzugsbehandlung berücksichtigt neben der somatischen auch die psychischen und sozialen Dimensionen der Alkoholkrankheit.
4. Rechtliche Grundlage dieser Behandlung sind das 5. Sozialgesetzbuch (SGB V) und die Psychiatrie-Personalverordnung (PsychPV). Damit gehört die qualifizierte Entzugsbehandlung zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.
5. Ziel der qualifizierten Entzugsbehandlung ist prinzipiell die Abstinenzfähigkeit des/der Betroffenen, sie ist jedoch nicht notwendige Voraussetzung der Behandlung. Da die Alkoholkrankheit eine langwierige Erkrankung mit einem prozesshaften chronischen Verlauf darstellt, ist die Abstinenzfähigkeit nicht immer im ersten Behandlungsintervall zu erreichen. Im Einzelfall können mehrere Behandlungsepisoden notwendig werden, auch kann eine Abstinenzfähigkeit eventuell mit mehreren Behandlungsepisoden nicht erreicht werden.
6. Voraussetzung der qualifizierten Entzugsbehandlung ist einzig der Wunsch des/der Betroffenen zur qualifizierten Entzugsbehandlung. Der Wunsch nach einer Rehabilitationsbehandlung (sog. Langzeittherapie) ist nicht notwendige Bedingung vor der Aufnahme.
7. Die qualifizierte Entzugsbehandlung soll wohnortnah erfolgen und in das regionale Suchthilfesystem eingebunden sein.
8. Die Inhalte der qualifizierten Entzugsbehandlung sind, neben der körperlichen „Entgiftung“, die Überlebens- und Gesundheitssicherung, die Information über die Alkoholkrankung und deren Risiken/Folgen, die Förderung einer veränderten Einstellung zum und eines veränderten Umgangs mit dem Alkohol und letztendlich natürlich der *Einstieg in den Ausstieg*.
9. Die qualifizierte Entzugsbehandlung will also insgesamt eine Veränderungsbereitschaft des/der Betroffenen bewirken, insofern muss sie die individuelle Veränderungskompetenz aufgreifen und fördern. Diese ist wesentlich mit der sozialen Integration und

der materiellen Grundsicherung verbunden, daher umfasst die qualifizierte Entzugsbehandlung auch das Angebot von Sozialarbeit zur Hilfe bei entsprechendem Veränderungswunsch.

10. In der Regel ist eine Behandlung bis zu 3 Wochen notwendig, die unter besonderen Bedingungen bis zu 6 Wochen andauern kann.
11. Die Einrichtungen der qualifizierten Entzugsbehandlung werden nicht ausdrücklich im Krankenhausplan des Landes NRW aufgeführt. Zur Information werden für den Bereich Westfalen-Lippe die Einrichtungen, die sich verpflichten, dieses Rahmenkonzept umzusetzen, auf der Webseite des „Arbeitskreis Qualifizierter Entzug von legalen Drogen“ aufgeführt, die die „LWL-Koordinationsstelle Sucht“ unter

[http://www.lwl.org/LWL/Jugend/lwl\\_ks/Arbeitskreise/AK\\_QA](http://www.lwl.org/LWL/Jugend/lwl_ks/Arbeitskreise/AK_QA)

eingerrichtet hat und pflegt. Die Auflistung bedeutet nicht, dass nicht genannte Einrichtungen die qualifizierte Entzugsbehandlung nicht einsetzen.

12. Die Selbstverpflichtung der Einrichtungen wird im Sinne der fortlaufenden Qualitätssicherung alle 3 Jahre erneuert und die Liste der sich verpflichtenden Einrichtungen wird entsprechend durch die LWL-Koordinationsstelle Sucht aktualisiert.
13. Aktuell gilt die Verpflichtung vom 01.01.2014 bis 31.12.2016.

**Rechtsvorbehalt:**

Der Text wurde erstellt vom „Arbeitskreis suchtmedizinisch-qualifizierte Akutbehandlung in Westfalen-Lippe von Abhängigen legaler Drogen“ und darf nicht ohne dessen Zustimmung verwendet oder verändert werden, ebenso nicht die Liste der sich verpflichtenden Kliniken.

**Zusatzinformation:** Das Landesprogramm gegen die Sucht NRW (1999) sieht den Ausbau der qualifizierten Entzugsbehandlung für Alkoholranke vor. Zur Umsetzung dieses Zieles wurde eine Arbeitsgruppe (Maßnahme 105) aus ÄrztInnen und VertreterInnen der Krankenkassen, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Rentenversicherung, der Landschaftsverbände und des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit gebildet. Diese Arbeitsgruppe erstellte das vorliegende Rahmenkonzept unter der Federführung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Das Konzept wurde in der Zeitschrift Versicherungsmedizin 55 (2003) Heft 1, 27-32 veröffentlicht und steht auf der angegebenen Webseite zum Download bereit. Für alle fachlichen etc. Fragen ist ausschließlich das genannte Konzept und nicht diese Kurzinformation ausschlaggebend.